This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 049 524 978

FREIE VEREINIGUNG KATHOLISCHER SOCIAL-POLITIKER

BESCHLÜSSE

1885

HD
GER
957.5
FRE
HARVARD
LAW
LIBRARY
Digitized by Google

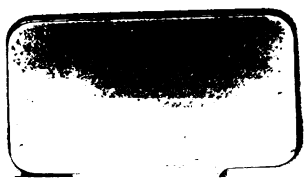

Digitized by Google

Gaumann 888

Die Beschlüsse

der Freien Vereinigung katholischer Socialpolitiker

über

die Sonntagsheiligung, die internationale Arbeitsschutzgesetzgebung und den Versicherungszwang

mit Erläuterungen

herausgegeben

von einem deutschen Mitgliede der Freien Vereinigung katholischer Socialpolitiker.

Frankfurt a. M.
Druck und Verlag von A. Foesser Nachfolger.
1885.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die Beschlüsse

der Freien Vereinigung katholischer Socialpolitiker

über

Sonntagsheiligung, die internationale Arbeitsschutzgesetzgebung und den Versicherungszwang

mit Erläuterungen

herausgegeben

von einem deutschen Mitgliede der Freien Vereinigung katholischer Socialpolitiker.

Frankfurt a. M.
Druck und Verlag von A. Foesser Nachfolger.
1885.

Digitized by Google

MAY 25 1921

Digitized by Google

Vorwort.

Die Beschlüsse, welche die freie Vereinigung katholischer Socialpolitiker in ihren Sitzungen vom 29. Juni bis 5. Juli dieses Jahres gefaßt hatte, sind auf dem Wege der Privatcorrespondenz s. Zt. der katholischen Presse Deutschlands und Oesterreichs zugegangen und von dieser veröffentlicht worden. Der Verfasser hat, gemäß dem Geschäftsordnungsbeschlusse der freien Vereinigung, daß die Mitglieder derselben in der Presse für Verbreitung und Erläuterung der Beschlüsse thätig sein sollten, eine Anzahl von Artikeln zu denselben geschrieben, welche in 10 katholischen Tagesblättern im Laufe des Monats Juli cr. erschienen sind. Dem Wunsche des Herrn Vorsitzenden der freien Vereinigung entsprechend, werden diese Artikel hiermit nach einer nochmaligen Ueberarbeitung und Erweiterung sammt den Beschlüssen — und zwar diese in der authentischen, definitiven Fassung — weiteren Kreisen der Oeffentlichkeit übergeben.

Frankfurt a. M., 15. August 1885.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Inhalt.

Pag.

Einleitung 5

I. Resolution betreffend die Sonn- und Feiertagsheiligung 6

Commentar hierzu 7

II. Resolution betreffend internationale Verständigung über Arbeitsschutzgesetzgebung 10

Commentar hierzu 11

III. Beschlüsse über die Versicherungsfrage mit besonderer Rücksicht auf die gänzliche oder theilweise Erwerblosigkeit 18

Commentar hierzu 22

Digitized by Google

Einleitung.

Die „freie Vereinigung" entstand aus dem Comité von Socialpolitikern, welches auf der 29. Katholikenversammlung zu Frankfurt eingesetzt und beauftragt worden, in diversen Fragen socialpolitischer Natur eine Einigung zwischen den innerhalb der katholischen Socialpolitik herrschenden verschiedenen Meinungen herbeizuführen. Als Ergebniß der fast zweijährigen Thätigkeit dieses Comités sind s. Z. die sogenannten „Haider Thesen" und „Salzburger Beschlüsse" und zuletzt die „Amberger Beschlüsse" der öffentlichen Discussion übergeben worden. Dieselbe war namentlich bezüglich der Haider Thesen eine sehr animirte und es fanden diese Thesen auch innerhalb der katholischen Presse heftigen Widerspruch und zwar infolge davon, daß sie ohne jede Commentirung plötzlich veröffentlicht wurden und daß sich in der Presse an ihre Veröffentlichung Erörterungen schlossen, welche nicht ungeeignet erschienen, eine alte Polemik zwischen hervorragenden Vertretern der österreichischen und der rheinischen Schule wieder aufleben zu lassen.

Wirkten schon die „Erklärungen" des durchlauchtigen Herrn Vorsitzenden des Comités im Ganzen beruhigend, und brachten die Verhandlungen in Bezug auf die Handwerkerfrage auf der 30. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands in Düsseldorf in engeren Kreisen vollständige Klarheit, so trugen nachträgliche Commentare und Besprechungen — nicht am wenigsten aber zur allgemeinen Beruhigung über die Ziele und Bestrebungen des Comités die plumpen Insinuationen der gouvernementalen Presse bei, welche mit der Behauptung hervortrat, die Thesen seien aufgestellt, um eine Spaltung in das Centrum zu bringen, und die Thätigkeit des Comités sei ganz geeignet, einen Theil des Centrums dem Fürsten Bismarck in die Arme zu treiben. Ein Organ der katholischen Partei nach dem andern begann, sich mit der Thätigkeit des Comités und seinen Beschlüssen zu befreunden und man kann heute sagen, daß sie ihrem wesentlichen Inhalte nach Punkte des katholischen Programmes in Deutschland überhaupt geworden sind. Es ist dies nicht zuviel gesagt, wenn man sich erinnert, daß die gesammte katholische Presse,

Digitized by Google

die „Germania" an der Spitze, allemal, wenn die „Nordd. Allg." oder die Provinzableger derselben, den alten Verhetzungsversuch erneuerten, mannhaft für die Thesen eingetreten ist.

Wenn wir sagten: des katholischen Programmes und nicht des politischen Programmes der Centrumspartei, so wollen wir damit durchaus nicht etwa sagen, es bestände zwischen diesen beiden Programmen, die wir nebeneinander stellten, ein Gegensatz. Das ist einfach unmöglich. Aber eine Verschiedenheit besteht zwischen diesen beiden Programmen insofern, als das erstere ein viel weiteres Feld umfaßt, während das letztere lediglich diejenigen Punkte aus dem ersteren entnehmen kann, deren praktische Durchführung auf dem Wege der Legislative unter den jeweiligen Umständen möglich ist. Da, wo das socialpolitische Comité gesetzgeberische Actionen verlangte, stand es immer ganz correct und klar auf dem Standpunkte des Centrums; gewiß hat das Comité öfters mehr verlangt — aber niemals sich dazu verstiegen zu verlangen, es müsse dieses Mehr nun auch sofort praktisch in Angriff genommen werden. Das Comité wollte nur in thesi, soweit es menschenmöglich ist, die richtigen Principien in den einzelnen Fragen aufstellen und sie in die Massen hineintragen. Ob, wann und wie sie praktisch zu verwerthen sind, das ist Sache unserer berufenen politischen Vertreter. Je mehr die Theorien aber Verbreitung finden, je mehr der Boden, für den die gesetzgebenden Factoren den Samen künftiger Gestaltungen in den Gesetzen schaffen sollen, auf dem Wege der Belehrung nicht allein, sondern auch auf dem der privaten Vereinsthätigkeit vorbereitet ist, desto rascher werden die Theorien selbst sich in Praxis verwandeln, desto eher werden die politischen Vertreter für sie eintreten können.

I.

Resolution betreffend die Sonn- und Feiertagsheiligung.

Da die auf göttlichem bezw. kirchlichem Gebote beruhende Pflicht der Heilighaltung der Sonn- und Feiertage in ihrer Bedeutung für das geistige und leibliche Wohl der Einzelnen wie für das Gedeihen der Gesellschaft nicht überall genügend beachtet wird, so erklärt die freie Vereinigung

Digitized by Google

katholischer Socialpolitiker für geboten, durch Rede und Schrift, insbesondere durch Einwirkung auf die gesetzgebenden Factoren eifrigst darauf hinzuwirken, daß die Sonn- und Feiertagsruhe gesetzlich geregelt und damit Allen, insbesondere den arbeitenden Classen die Heiligung der Sonn- und Feiertage ermöglicht werde.

* * *

Diese Resolution ist lediglich der Ausdruck der allgemeinen Meinung innerhalb des katholischen Deutschland, daß der vom Reichskanzler in ziemlich brüsker Weise zurückgewiesene diesbezügliche Entwurf des Centrums für die nächsten Wahlen das Schiboleth der Centrumspartei werden müsse. Dieser Gedanke ist in der Tagespresse ja hinlänglich ventilirt. Eines besonderen Commentars bedarf diese Resolution nicht. Von gegnerischer Seite wird ihr der Vorwurf nicht erspart werden, daß sie, indem sie die Feiertagsheiligung und die Feierlagsruhe verlange, viel zu weit gehe. Man wird all den Kohl über die vielen unnöthigen Feiertage, über die Faulheit in katholischen Gegenden u. s. w. aufwärmen und wegen dieses angeblichen „Zuviel" die ganze Resolution verwerfen. Nun — es mag zugegeben werden, daß die Frage wegen der Feiertagsruhe eine sehr schwierige ist, sobald man sie in die Praxis übersetzen will. Allein, wenn katholische Socialpolitiker Principien aussprechen, dann ist es einfach unmöglich, daß sie dabei positive kirchliche Gebote übergehen, ohne sich dem Vorwurfe auszusetzen, sie hätten nicht das Recht, sich katholische Socialpolitiker zu nennen. Nun, so wird man sagen, wenn ihr selbst sagt, die Durchführung unserer Principien ist nicht möglich — dann ist es besser, sie ad acta zu legen, denn die katholische Socialpolitik ist dann unpraktisch und daher ein Widerspruch in sich selbst.

Mit nichten! Heute mag die Frage schwierig, ja fast unlösbar sein. Aber sie muß in unserem Sinne gelöst werden und darum muß sie so lange gestellt und discutirt werden, bis sie gelöst wird. Daß sie übrigens heute durchaus nicht unlösbar ist, das beweist z. B. die Gesetzgebung in Rheinhessen. Dortselbst ist in Gegenden mit überwiegend katholischer Bevölkerung die Heiligung und Arbeitsruhe an anerkannten katholischen Festtagen stricte durchgeführt, und ein Andersgläubiger, welcher die Feiertagsruhe an diesen Tagen bricht, wird gestraft.

Wir dürfen uns bezüglich dieser Resolution wohl auf das Gesagte beschränken, da die Frage der Sonntagsruhe und Sonntags-

Digitized by Google

heiligung in der neuesten Zeit von katholischer Seite hinreichend discutirt ist.

Alle Gründe, die gegen sie vorgebracht werden, können für uns keine stichhaltigen sein. Wir haben ein positives Gebot, und das muß durchgeführt werden. Biegen sich ihm gegenüber die entgegenstehenden Verhältnisse nicht, so müssen sie brechen.

Im Reiche „der Gottesfurcht und frommen Sitte" hat man jetzt eine Enquête über die Frage, ob die Sonntagsruhe und -Heiligung möglich sei, angeordnet. Man will darüber, was Gott im Paradiese als seinen Willen erklärt, was er unter Donner und Blitz auf dem Berge Sinai als Gesetz angeordnet hat, ein Plebiscit veranstalten und zwar mit der in der Art der Fragestellung ziemlich unverblümt gegebenen Absicht, daß das Plebiscit g e g e n den Willen, gegen das göttliche Gebot ausfallen solle.

Die den Hauptinteressenten, den Arbeitern, vorzulegende Frage enthält ohne weiteres die Unterstellung, als müsse durch die Sonntagsheiligung eine unausgleichbare Lohnreduction stattfinden. Man will damit der socialdemokratischen Forderung entgegentreten, daß der Lohn für 6 Arbeitstage in Zukunft soviel betragen müsse, wie früher der Lohn für 7 Arbeitstage. Diese Forderung ist seither nur von den Socialdemokraten formulirt ausgesprochen worden. Sie gehört aber u. E. zu den durchaus billigen Forderungen, welche das socialistische Programm ja sporadisch enthält.

Als unausgleichbar will man die Lohnreduction offenbar deshalb betrachtet wissen, weil die Industrie nicht in der Lage sei, höhere Löhne zu zahlen. Dieser Grund trifft indeß nicht zu, sondern höchstens in Bezug auf denjenigen Theil der Industrie, welcher aus Concurrenzmacherei oder weil zu viel fremdes Capital zu verzinsen ist, eine Verminderung des Bruttogewinnes nicht vertragen kann. Würde dieser Theil der Industrie, welcher keinen Schutz, am allerwenigsten einen solchen auf Kosten der Arbeiterschaft vertragen kann, zu Grunde gerichtet, so wäre das nur ein Vortheil für die Gesammtindustrie.

Wenn man die fürchterlichen Nachtheile der fortgesetzten Sonntagsarbeit in ihren sanitären und moralischen Folgen, wie sie nach dem Ausspruche der gewichtigsten Autoritäten eintreten müssen, wie sie in einzelnen Fabrikgegenden (im Hennegau z. B.) bereits zu Tage getreten sind, berechnet, so ergibt sich in absehbarer Zeit eine Arbeitercalamität, welche die Gesammtindustrie ganz anders erschüttern muß, als wenn heute durch eine Lohnerhöhung einzelne Fabriken zur Arbeitseinstellung genöthigt würden.

Digitized by Google

Wenn man dem entgegenhält, wohin aber die alsdann jetzt beschäftigungslosen Arbeiter gehen sollen, so sind wir nicht so „national", dieselben etwa auf das Colonialgebiet zu verweisen, sondern sind der Ansicht, daß sie der Landwirthschaft zu Gute, und daß die ländliche Arbeit ihren geschwächten Constitutionen zu Gute kommen würden.

Wir fürchten, daß das künftige Plebiscit über die Abschaffung des positiven Gebotes Gottes uns von der Erreichung einer Sonntagsruhe und Sonntagsheiligung weit entfernen wird. Wir dürfen deshalb nicht muthlos sein und die Sache selbst für uns verloren geben; es handelt sich zugleich um ein übernatürliches Gebiet und da haben wir auch übernatürliche Mittel.

Wenn erst unser Volk sich wieder recht daran gewöhnt haben wird, die Sonn- und Feiertage, wenn auch mit Entbehrungen und Opfern zu heiligen, dann wird ihm um so leichter der Segen der Sonn- und Festtags-Ruhe zu Theil werden. Gewiß ist eine wahre Heiligung der gebotenen Feste nicht möglich ohne die volle Ruhe derselben, und deshalb sagt die Resolution ganz richtig, daß die gesetzliche Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe verlangt werden müsse, damit die Heiligung derselben ermöglicht werde. Allein es gibt ein gewisses Minimum der Heiligung der Sonn- und Festtage; das ist das, welches das zweite Kirchengebot aus dem allgemein gefaßten ersten heraushebt, die stricte Vorschrift, an Sonn- und Festtagen eine hl. Messe zu hören. Die traurigen Folgen der Zeitverhältnisse, einerseits der unerhörte Druck des Großcapitales auf die arbeitende Classe, andererseits die damit so craß contrastirende, aber doch wohl als Wirkung aus ihm erklärbare heillose Vergnügungssucht, hat eine Leichtfertigkeit in Bezug auf die Uebertretung dieses Kirchengebotes erzeugt, die geradezu erstaunlich ist. Wenn man nun die große Heilswirksamkeit des hl. Meßopfers erwägt, darf man dann wohl einen Moment zweifeln, daß, wenn, wie wir schon gesagt haben, unser Volk sich unter Entbehrungen und Opfern, wie es ja zunächst bei der arbeitenden Classe nicht anders möglich ist, an die Erfüllung des zweiten Kirchengebotes gewöhnt haben wird, die Möglichkeit der Erfüllung des ersten Gebotes daraus folgen müsse? Es dürfte wohl Gegenden geben, in welchen sich nachweisen läßt, daß der Fluch der Sonntagsarbeit auf die Bevölkerung gelegt ist als Strafe für die Nichtachtung des zweiten Kirchengebotes. Jede Reformbewegung wirkt am kräftigsten, wenn zunächst in den Einzelnen die Theorie sich zur Klarheit der Nothwendigkeit durchgerungen hat.

Digitized by Google

Wenn wir hier diesen, gleichsam indirecten Weg betonen, so setzen wir uns damit durchaus nicht in Widerspruch mit der Forderung nach staatlicher Anordnung der Sonn- und Feiertagsruhe. Der Staat hat ohne Weiteres die Pflicht, dafür zu sorgen, soviel an ihm ist, daß den anerkannten Religionsgesellschaften die volle Ausübung ihrer Religionspflichten ermöglicht ist. Wir betonen aber den indirecten Weg, weil der moderne Staat seine Pflichten nicht kennt oder nicht kennen lernen will, und der indirecte Weg, der ja im letzten Grunde nichts anderes bedeutet, als die Christianisirung der Gesellschaft, schließlich das einzige legitime Mittel ist, dem Staate wieder ein Gewissen zu geben.

II.

Resolution betreffend internationale Verständigung über Arbeitsschutzgesetzgebung.

In Erwägung,

I. daß die Ordnung der Arbeits- und Wirthschaftsverhältnisse, welche als naturrechtlich und wirthschaftlich begründete Aufgabe des Staates sich darstellt, überhaupt, ganz besonders aber unter den gegenwärtigen Verkehrsverhältnissen durch die Gesetzgebung der einzelnen Staaten für sich allein nicht genügend bewirkt werden kann;

II. daß eine Verständigung und Vereinbarung der unter sich in Verkehr stehenden Staaten über die bei Ordnung der Arbeits- und Wirthschaftsverhältnisse zu beachtenden Grundsätze, Ziele und Maßregeln an und für sich der Natur der christlichen Gesellschaft entspricht: daß solche auch in früheren Jahrhunderten unter dem Einfluß der Kirche und ihres Oberhirten zum Segen der menschlichen Gesellschaft thatsächlich bestanden hat und eine ähnliche Verständigung zur Wahrung allgemeiner Interessen der Civilisation auch in jüngster Zeit mit Erfolg erstrebt wurde;

III. daß eine solche Verständigung und Vereinbarung in der Gegenwart besonders nützlich und in gewisser Beziehung nothwendig erscheint, um zunächst

Digitized by Google

a. die zum persönlichen Schutz der Arbeiter erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen (betr. die Sonntagsruhe, den Maximalarbeitstag, die Frauen-, Kinder- und Nachtarbeit, die Arbeiterversicherung u. s. w.) wirksam durchzuführen:

b. um ferner die gesellschaftliche Ordnung der Production, des Verkehrs und Handels in gemeinsamem internationalen Interesse soweit möglich zu schützen;

c. um endlich die gesellschaftliche Ordnung überhaupt zu sichern, die Reorganisation der Gesellschaft auf Grundlage corporativer Institutionen zu fördern und die Wiederherstellung der christlichen Weltordnung anzubahnen:

erachtet es die freie Vereinigung katholischer Socialpolitiker für wünschenswerth, daß die Angehörigen der verschiedenen Gesellschaftsgruppen, namentlich die berufenen Vertreter ihrer Interessen für internationale Verständigung über Arbeits- und Wirthschaftsgesetzgebung — wenn möglich auf Congressen — mit allen erlaubten Mitteln eintreten, sowie auch daß die Staatsregierungen durch internationale Verträge die der Natur der christlichen Gesellschaft entsprechenden Grundsätze feststellen, nach welchen sie in ihren Staaten die Arbeits- und Wirthschaftsverhältnisse gesetzlich zu ordnen sich verpflichten.

Die Vereinigung empfiehlt, die Verwirklichung dieses Gedankens in jeder geeigneten Weise zu fördern.

* * *

Zu der Resolution, welche die Inangriffnahme einer internationalen Arbeits- und Wirthschaftsschutzgesetzgebung empfiehlt, bemerkt die Fkftr. Ztg.: „Auch wir sind der Meinung, daß die Arbeiterschutzgesetzgebung erst dann zu einer vollständigen Wirkung kommen kann, wenn sie auf internationaler Verständigung der Hauptindustrieländer beruht, weil nur dann die Hindernisse beseitigt werden können- welche in der Erhaltung der industriellen Concurrenzfähigkeit der einzelnen Länder liegen." Diese Aeußerung eines Hauptblattes des Großcapitalismus ist gewiß ein sehr beachtenswerthes Symptom dafür, daß das relativ neue Bedürfniß internationaler Gesetzgebung auf diesem Gebiete ein allgemein empfundenes ist. In allen Ländern, in welchen das politische Parteitreiben noch Zeit übrig läßt für die

Digitized by Google

Lösung der großen socialen Probleme, ist in letzter Zeit die Frage nach der internationalen Regelung aufgetaucht. In Frankreich haben die Arbeitsherren von Lille in ihrer Declaration vom Jahre 1879 ausgesprochen: „Ohne eine ihnen nicht gebührende Leitung zu übernehmen, können und sollen die Regierungen in maßvoller Weise die Arbeitsverhältnisse und indirect aber wirksam sogar die Production dadurch regeln, daß sie auf Grund internationaler Abmachung die Arbeitsstunden beschränken, die übertriebene Creditentwicklung verhindern, der Industrie die im hygienischen und moralischen Interesse für unerläßlich anerkannten Bedingungen auferlegen ꝛc." und das ungemein eifrige Oeuvre des Cercles catholiques hat als einen der Grundartikel seiner Arbeitsreorganisationspläne die Forderung nach dieser internationalen Regelung aufgestellt; dieselbe Frage ist in Frankreich und England auf den Arbeitscongressen socialistischer Natur behandelt worden, sie hat die Ausschüsse des österreichischen Reichsraths beschäftigt und selbst Fürst Bismarck mußte bei der Berathung der Centrumsanträge über die Einführung eines Normalarbeitstages ꝛc., wenn auch in abwehrender Weise dem Gefühle des allgemein empfundenen diesbezüglichen Bedürfnisses mit folgenden Worten Ausdruck geben: „Nur dann wäre es möglich, eine normale Dauer der Arbeitsstunden zu bestimmen, wenn man mit der gesammten Welt eine Vereinbarung treffen, einen allgemeinen Verein des Arbeitstages analog dem allgemeinen Post-Verein gründen könnte."

Fragt man sich nun, woher dieses ganz neue Bedürfniß internationaler Gesetzgebung auf diesem Gebiete entstanden ist, so ist die Antwort nicht schwer zu finden. Wir theilen hier die sehr scharfsinnige und auf einer großartigen Auffassung der Verhältnisse beruhende Antwort des Grafen von Ségur-Lamoignon mit, welche derselbe auf diese Frage in einer den Oeuvre des Cercles catholiques erstatteten Denkschrift gegeben hat.

„Die Beantwortung der Frage ergibt sich aus den gegebenen Thatsachen, aus der Verwirrung, welche der revolutionäre Grundsatz der unumschränkten Arbeitsfreiheit erzeugt hat, wie er seit bald einem Jahrhundert proclamirt und allgemein durchgeführt ist. Indem die Revolution des Jahres 1789 die Gesellschaft und die Gesetzgebung säcularisirte, Gott und die Kirchengebote und damit die natürlichen Menschenrechte beseitigte, um an deren Stelle die Herrschaft des Individualismus und des materiellen Fortschrittes zu setzen, hat sie implicite die großen überall geltenden Schutzgesetze umgestoßen, welche die Arbeit früher wie alle Zweige menschlicher Thätigkeit regelten.

Digitized by Google

Der Egoismus, das individuelle Interesse, die Gewinnsucht, die Geringschätzung der heiligen Rechte der Seele wie des Leibes sind die alleinigen Triebfedern und haben eine allgemeine Desorganisation hervorgerufen. Ehedem war die Arbeit durch die alten corporativen Statuten geregelt unter steter Fürsorge der Kirche, welche die Errichtung der Corporationen beeinflußt und diese mit dem christlichen Geiste ganz erfüllt hatte, und diese Statuten nahmen besondere Rücksicht auf die moralischen und materiellen Bedürfnisse des Arbeiters. Als letztes Ueberbleibsel der bewunderungswerthen christlichen Republik des Mittelalters verlieh das Gesetz der Corporation seinem Ursprung getreu, kraft seiner Allgemeinheit und Uebereinstimmung allen Arbeitern der Welt eine Gleichheit der Lebensbedingungen, welche an die große katholische Einheit erinnerte, aus der sie hervorgegangen. Der gleiche Glaube, die gleiche sittliche und religiöse Disciplin hatten überall die gleichen Regeln in Kraft gesetzt und, bei voller Achtung der auf verschiedenartiger Befähigung der Nationen basirten Concurrenz, dieser Concurrenz die nöthigen Schranken gezogen im Einklang mit dem natürlichen Rechte, den wesentlichen Bedürfnissen und gegenseitigen Pflichten der verschiedenen Gesellschaftsclassen. Das bürgerliche Recht und subsidiär das Gewohnheitsrecht waren der Wiederschein des göttlichen Gebotes; sie schützten die Schwachen, die Arbeiter, gegen Uebergriffe der Stärkeren, der Reichen, der Meisten. Die Nationen wie Individuen beugten sich vor diesen höheren, allgemeinen Geboten; zwischen Nationen, wie zwischen Individuen bewegte sich die Rivalität der Arbeit nur innerhalb der vom christlichen Gesetze bestimmten Grenzen.

Diese herrliche Einheit, haben wir gesagt, besteht nicht mehr; ihren Leidenschaften sinnlos preisgegeben kennen Völker und Individuen nur mehr den Kampf, welcher zerstört, anstatt des Wetteifers, der erhebt und stählt. In der heutigen Anarchie muß man, um den drohenden Uebeln zu begegnen, nach Auskunftsmitteln suchen, welche in einem gewissen Maße in einer viel materielleren, niedereren Sphäre die übernatürliche Action noch zu ersetzen vermögen. Der Brand wüthet bei uns überall; um die Feuersbrunst zu löschen oder wenigstens ihre Ausbreitung zu hindern, muß man, unbeschadet des Bestrebens, nach Möglichkeit zur früheren Regel zurückzukehren, jetzt zu Maßregeln greifen, welche zur Hand sind. Welche Maßregeln sind das? Wir kennen deren nur eine einzige. Wie Graf de Mun es während der vorjährigen Debatte über die wirthschaftliche Krisis von der Tribüne sagte: „die große, vermittelnde, mäßigende, schützende Macht

Digitized by Google

der Kirche wird von der heutigen Welt nicht mehr anerkannt; die einzige noch bestehende, noch organisirte Macht, an welche man sich wenden kann, ist für die Gesetzgebung eines einzelnen Landes der Staat, die öffentliche Gewalt; für eine internationale Gesetzgebung die vereinte Action der Fürsten, die verschiedenen weltlichen Staaten, die gegenwärtig allein über alle Mittel verfügen, um die wirthschaftliche Ordnung zu bestimmen und in der Arbeitswelt das durch Abschaffung der alten Regeln und christlichen Gesetze verlorene Gleichgewicht herzustellen."

Das gesammte Manchesterthum erklärt die Idee der internationalen Regelung gewöhnlich für einen Traum idealistischer Schwärmer und pflegt einfach zu sagen: „Das kann man nicht." Es wäre viel redlicher zu sagen: „man will nicht." So gut man die Fragen der Grenzregulirungen, der Pflege Verwundeter im Kriege, der Frachten und Briefbeförderungen, des Schutzes gegen Epidemieen auf internationalen Congressen besprechen und regeln kann, so gut kann man dies auch hinsichtlich der Arbeitsverhältnisse thun. Dem Fürsten Bismarck ist in der oben citirten Stelle seiner Rede unwillkürlich der Vergleich mit dem Weltpostvereine auf die Zunge gekommen.

Das Manchesterthum sagt, nach dem Warum der Unmöglichkeit gefragt: „Diese Verhältnisse dürfen nicht in Vergleich gestellt werden mit Handel und Industrie, diese letzteren sind so heikler Natur, so zartfühlend, daß die geringste Beunruhigung höchst verderblich, geradezu vernichtend wirken muß und — so wird in heuchlerischer Weise hinzugefügt — die Arbeiter würden das am schwersten fühlen." Wären Handel und Industrie in der That solche Kräutchen „Rühr mich nicht an", wie ihre internationalen Ausbeuter es vorgeben, ständen sie auf so schwachen Füßen, dann wäre es bei der ewigen Klage derselben Manchesterlichen über die Darniederlage der Geschäfte in der That ein gutes Werk, mit einem kräftigen Ruck das ganze thönerne Gebäude umzustoßen, damit aus einem internationalen Krach sich solidere Verhältnisse entwickeln könnten. Die Zartheit der Industrie und des Handels ist nichts als eine leere Phrase. Was sind die Bündnisse der Großcapitalisten zum Schutze ihrer Geldbeutel, wie die der Eisenindustriellen Englands und Belgiens, der Anilinfabriken des Continents anderes, als internationale Verständigungen zum Schutze der Industrie? Und warum sollten die Regierungen im Interesse der Gesammtheit nicht ein Aehnliches können, was einzelne Industrielle in ihrem ureigensten alleinigen Interesse thun?

Digitized by Google

Noch ist das Auwehgeschrei uns in den Ohren, welches sich erhob, als der Reichstag vor einigen Jahren das Reichsstempelgesetz berieth. Die Börse, der ganze Handel wird ruinirt, so hieß es. Nun — das Gesetz hat seine großen Fehler — aber trotzdem ist das Geschrei verstummt und von dem Ruin hat sich bis jetzt nichts gezeigt. Noch toller war das Geschrei anläßlich der jüngst angenommenen Börsensteuer. Das Geschrei ist bereits verstummt — und, wir sind überzeugt, das Gesetz wird, falls es in Kraft tritt, so wenig die Börse und den Handel ruiniren, wie es das Stempelgesetz gethan hat.

Wenn ein hervorragendes deutsches Handelsblatt in diesen Tagen meinte, die Verhältnisse drängten dahin, daß die Industrie nicht mehr verdiene, als ihren Capitalzins, so dürfte man vom gesunden volkswirthschaftlichen Standpunkte dieses gefürchtete Ende als ein anstrebenswerthes Ziel anschauen und alle Mittel begrüßen, welche geeignet sind, zu diesem Ziele zu führen. Wenn damit die „Rentner" zu den Dingen gerathen würden, die nur noch historischen Werth haben, wie dasselbe Blatt anläßlich der Ausgabe $3^1/_2$%iger preuß. Consols wehklagte, so wäre damit, daß gleichzeitig der gesunde volkswirthschaftliche Grundsatz: „Wer nicht arbeitet, soll nicht essen" zu Ehren käme, für die Gesammtheit gewiß nichts Beklagenswerthes erreicht.

Was nun die Resolution selbst anbetrifft, so ist zunächst zu beachten, daß schon aus der Wortfassung der Ueberschrift und der des ersten Erwägungsgrundes hervorgeht, daß die Forderung der katholischen Socialpolitiker mehr will als die internationale Regelung des Arbeiterschutzes. Es ist hier die Rede vom Arbeitsschutz und der Ordnung der Arbeits- und Wirthschaftsverhältnisse, also ein viel umfassenderes Feld, als das, welches den sogenannten Arbeiterschutz begreift, Die Ziele, welche auf dem Wege internationaler Vereinbarungen erreicht werden sollen, kann man dahin zusammenfassen: Der Arbeiterschutz ist zu erstreben durch eine Ordnung der Industrie auf Grundlage einer ständischen Organisation. Das ist ungeheuer viel in sehr wenigen Worten. Zerlegen wir daher den Satz! Das eigentliche Ziel ist die dem Arbeiter zu schaffende Existenzsicherheit; denn damit, daß man lediglich das beseitigt, was den Arbeiter drückt, unter seine Menschenwürde herabdrückt, ist nicht genug gethan. Die Einführung des Normalarbeitstages, die Abschaffung der Sonn- und Feiertagsarbeit, das Verbot der Frauen- und Kinderarbeit, sowie die Beschränkung der Arbeit junger Männer genügen nicht, dem Arbeiter diejenige Sicherheit der Existenz zu geben, die er, da er arbeiten kann und

Digitized by Google

will, finden sollte — und hier stoßen wir sofort auf eine Voraussetzung: unter geordneten Verhältnissen. Wir haben mit den Worten des Grafen Ségur erwiesen, daß die schwere Lage der arbeitenden Classe, ihre Ausbeutung, eine Folge der ungeregelten Concurrenzverhältnisse, des falschen Handelssystems mit seiner Schleuder- und Ueberproductionswirthschaft, der Instabilität der Gewerbe ist. Diese Mißstände müssen abgeschafft werden, damit der Schutz der Arbeiterschaft ein ausreichender werde. Es müssen die Import- und Exportverhältnisse den Bedürfnissen der einzelnen Länder entsprechend, nicht, wie es jetzt der Fall ist, der Geldsucht der Fabrikanten entsprechend — geordnet werden; ob auf dem Wege der Zollpolitik oder durch Handelsverträge dieses Inhalts, die gewiß möglich sind, bleibe dahin gestellt. Es müssen die Bedingungen fixirt werden, unter welchen das Etabliren von Fabriken wegen des damit nothwendig verbundenen Zuzuges einer großen Menge von Arbeitern an einen Ort, dem sie eventuell zur Last fallen, gestattet werden soll; dabei muß die Bedürfnißfrage ein ausschlaggebender Factor sein. Endlich muß das übermäßige Arbeiten mit fremdem Gelde eingeschränkt werden. Denn der Gläubiger, der nicht Fabrikant ist, hat kein Interesse an der Arbeiterschaft und der Fabrikant, der mit gepumptem Gelde arbeitet, kann keine Liebe zur Arbeiterschaft haben. Aus denselben Gründen sollte die Industrie nie auf reine Actienunternehmungen gegründet werden dürfen, sondern höchstens für Commanditactiengesellschaften, in welchen der persönlich Haftende einen über die Hälfte großen Theil eignen Capitals arbeiten hat, erlaubt sein. Wir können im Rahmen des uns gegebenen Raumes nicht erschöpfend sein, sondern nur andeuten. Indeß dürfte aus dem Gesagten erhellen, daß eine Ordnung der Arbeits- und Wirthschaftsverhältnisse nothwendig, und was unter ihr zu verstehen ist. Diese Ordnung aber wird nur eine dauernde und segensreiche sein können, wenn sie auf autonomer Grundlage aufgerichtet wird, d. h. auf Grundlage einer ständischen Organisation.

An und für sich betrachtet, müßte nun logisch zunächst die ständische Organisation geschaffen werden; diese müßte die Ordnung der Arbeits- und Wirthschaftsverhältnisse in die Hand nehmen und dadurch einen wirksamen Arbeiterschutz verwirklichen, denn die ständische Organisation ist das Fundament, auf dem die beiden anderen Gebäude sicher ruhen können. Indeß wäre dieser Weg der einzig richtige und einzig mögliche, dann müßte man angesichts der bestehenden Verhältnisse einfach bekennen: heute ist es unmöglich, warten wir bessere Zeiten ab. An die Schaffung einer ständischen Organisation

Digitized by Google

ist heute gar nicht zu denken, also lassen wir die Dinge wie sie gehen; wir unterscheiden uns dann vom Manchesterthum gar nicht oder höchstens durch die sonderbare Hoffnung, es müsse irgend ein Ereigniß eintreten, durch welches plötzlich die bestehenden Verhältnisse rein weggefegt und eine Anknüpfung an sie unmöglich gemacht würde. Derartige Katastrophen mit solcher Wirkung gehören nicht zu den denkbaren Wirklichkeiten und sind niemals in der Geschichte vorgekommen. Alle großen Umwälzungen waren so recht im eigentlichen Sinne Kinder der vorausgegangenen Verhältnisse und so wird's auch bleiben, insolange den Menschen gegeben ist, am Gewebe der Geschichte mitzuwirken. Der streng logische Weg, welcher von unten auf zu bauen beginnt, ist eben der einzig mögliche nur für den Fall, daß ein vollständiges Chaos der Verhältnisse, ein vollständig, um in dem Bilde vom Baue zu bleiben, reines Bauterrain vorhanden wäre. Aber wir stehen, wenn wir die wirthschaftliche Verhältnisse betrachten, vor einem baufälligen Gebäude mit wankenden Fundamenten. Nun — wir wollen das Gebäude an sich, die wirthschaftliche Entwickelung mit ihren berechtigten Errungenschaften, nicht einreißen, sondern möglichst erhalten. Versuchte man zunächst die Fundamente durch Unterfütterung zu erneuern, so könnte leicht der Oberbau ins Wanken kommen und einstürzen. Wenn wir aber kräftige Säulen und Träger einziehen, welche bis in das schlechte Fundament hinunterreichen und geeignet sind, dieses zu festigen und nach und nach zu ersetzen, würde das nicht auch — und wirksamer und sicherer zum Ziele führen?

Wir sind überzeugt, daß, wenn die Forderungen, welche als die des Arbeiterschutzes im engeren Sinne aufzufassen sind, international geregelt werden, ganz von selbst eine gewisse Ordnung in das Productionswesen kommen muß. Die höheren Lohnforderungen bei beschnittener Arbeitszeit und bei dem Wegfalle der Frauen und Kinder aus der Zahl der Arbeitskräfte werden von selbst die Ueberproduction und damit viele Gebilde beseitigen, welche auf Ueberproduction und Schleuderhandel hin gegründet sind. Das wird auf die Concurrenz regulirend einwirken und somit eine Ordnung der Wirthschaftsverhältnisse anbahnen. Ist den Arbeitern aber erst die Stabilität der Existenz wiedergegeben, ist ihnen das Familienleben gerettet, so wird sich die Entwicklung des Standesbewußtseins derart kräftigen, daß eine ständische Organisation von selbst entstehen muß.

Die Schaffung des Arbeiterschutzes ist dasjenige, was zunächst am leichtesten der internationalen Regelung überantwortet werden kann, weil diese Forderungen in einem großen Theile der europäischen

Digitized by Google

Staaten bereits verwirklicht sind. Sie sind daher mit Recht als erster Punkt in der Resolution aufgestellt.

Die Mittel nun, welche die Resolution zur Erreichung der Zwecke angibt, sind in letzter wirksamer Beziehung die von den Staaten einzugehenden Verträge, die Gesetzgebung der einzelnen Vertragsländer nach den vereinbarten Normen zu gestalten. Eine internationale Gesetzgebung ist nicht denkbar; wer sollte da über die Gesetzverletzungen wachen, wer die Durchführung erzwingen? Der von dem Comité vorgeschlagene Weg der vertragsmäßigen gegenseitigen Verpflichtung zur Einzelngesetzgebung, deren Einhaltung durch Nachtheile für den Nichtvollziehenden, durch Sperren ꝛc. gesichert werden müßte, erscheint als der denkbar einzig richtige Weg.

Inzwischen müssen die Interessenten selbst durch Studium der Frage, Behandeln derselben belehrt und ermuntert werden, und, wo das Bedürfniß, welches ja unleugbar vorhanden ist, richtig erkannt ist, die gesetzgebenden Factoren dazu angehalten werden, den allgemeinen Willen der Interessenten zu erfüllen.

Wollte nun hier wiederum, wie seiner Zeit bei den Haider Thesen, gefragt werden, wo habt ihr die Thätigkeit der Kirche gelassen? so dürfen wir uns auf das vom Grafen Ségur Gesagte beziehen: „Es brennt, Hilfe thut Noth"; und die Worte des Correferenten in dieser Frage anfügen: „Ich halte nichts für gefährlicher in dieser Sache, als die zur Zeit in allen Staaten Europas bestehende Partei-Ambition. Alle Parteien wollen den Arbeitern helfen, aber jede ist unruhig darüber, daß andere es auch wollen. Diesem Getriebe gegenüber ist es von Wichtigkeit zu betonen, daß wir den Arbeiterschutz wollen, wer immer ihn uns bringt. Ob die Kirche am Anfange dabei ist oder am Ende, mag Gott fügen; dabei wird sie sicher sein."

III.

Beschlüsse bezüglich der Versicherungsfrage, mit besonderer Rücksicht auf die gänzliche oder theilweise Erwerbslosigkeit.

I.

Die Vorsorge für die Zukunft ist innerhalb bestimmter, von der Lebensaufgabe des Menschen und der göttlichen Vorsehung gezogener Grenzen für jeden Menschen

Digitized by Google

geziemend, nothwendig und pflichtgemäß. Ihre geordnete Bethätigung ist weder als irdischer Sinn noch als Gegensatz gegen das gebührende Gottvertrauen aufzufassen.

II.

Die Vorsorge für die Zukunft kann sowohl von jedem Einzelnen für sich auf dem Wege des Zurücklegens von Sachgütern, wie in Gemeinschaft mit Andern geschehen. Eine der erlaubten Arten des gemeinschaftlichen Vorsorgens ist die Versicherung.

III.

Thatsächlich bildeten sich frühzeitig in der auf dem Boden des Christenthums entwickelten Gesellschaft gemeinschaftliche Veranstaltungen zur Vermittlung und Förderung der Vorsorge für die gefährdete Zukunft. Von denselben hatten die Bruderladen der Bergleute den Charakter der gegenseitigen und obligatorischen Versicherung.

IV.

Insofern die Vorsorge für die Lebenserhaltung in der erwerbslosen Zukunft eine moralische Pflicht des Einzelnen ist, und insoweit es ein wesentliches Interesse der Gesellschaft ist, daß diese für das Gemeinwohl nothwendige Vorsorge nicht zum Schaden der Gesellschaft unterlassen, vielmehr in angemessenem Umfange geübt werde, haben die gesellschaftlichen Obrigkeiten die Berechtigung und Obliegenheit, auf die Uebung dieser Vorsorge zu dringen und sie zu regeln durch alle jene sittlich erlaubten Veranstaltungen, welche deren wirksame Durchführung erheischt in dem Umfange, in dem sie für die Gesellschaft selbst nothwendig erscheint, und in der Art, wie sie unter den jeweils gegebenen Verhältnissen ausgeübt werden kann.

V.

Die Staatsgewalt ist keineswegs vermöge der Natur und Bestimmung des Staates als solchem unter allen Umständen und in erster Linie berufen, die Zukunftsvorsorge überhaupt, am wenigsten aber allgemein und zwangsweise zu regeln.

Unter Umständen aber, insbesondere mit Rücksicht auf die heutige atomisirte Gesellschaft, ist die Staatsgewalt

Digitized by Google

berufen, Bestimmungen auch mit Zwangscharakter zu treffen, durch welche für die ganz oder theilweise erwerbslose Zukunft ganzer Gruppen von Staatsangehörigen vorgesorgt wird. Wofern die praktische Durchführung dieser Vorsorge in geeigneter Weise nur auf dem Wege der Versicherung möglich ist, steht dem Staate auch in dieser Beziehung ein Zwangsrecht zu.

VI.

Der Umfang des der Staatsgewalt im Vorausgehenden unter gewissen Verhältnissen zugeschriebenen Rechtes zum Versicherungszwange und die Art und Weise einer gerechten und billigen Durchführung desselben werden durch folgende aus dem Wesen der Gesellschaft und des Staates wie aus dem Zwecke der Versicherung genommenen Principien bestimmt:

a. Die aus der Vergangenheit noch bestehenden und neu zu gründenden zweckmäßigen corporativen sowohl als anderen Hilfsorganisationen sind, sofern der Versicherungszwang bei ihnen statutarisch besteht, zu fördern und zu begünstigen; auf sie darf die Staatsgewalt nur insofern Einfluß nehmen, als es die Sicherung der Betheiligten und das öffentliche Wohl nothwendig macht.

b. Der Versicherungszwang hat sich auf die Gruppen von Staatsangehörigen zu beschränken, bei welchen die Gefahr einer erwerbslosen Zukunft in dem Maße vorliegt, daß daraus eine ernste Bedrohung für Bestand und Gedeihen der Gesellschaft erwächst; er muß auf alle Angehörigen der versicherungsbedürftigen Kategorieen ausgedehnt werden, wenigstens in der Weise, daß irgend eine zweckentsprechende Versicherung der Arbeiter dieser Kategorieen vertragsmäßig vom Arbeitgeber bedungen werde.

c. Es entspricht der Natur des Verhältnisses der Arbeitgeber zu den Arbeitern, daß die Ersteren zu den Versicherungen der Letzteren Beiträge leisten. Es ist dieses ein Gebot der Gerechtigkeit, wenn deren Lohn hinter den gerechten Anforderungen (Haider Thesen II zur Arbeiterfrage) zurücksteht, so daß die Leistung

Digitized by Google

der nothwendigen Versicherungsbeiträge der Arbeiter ganz oder theilweise unmöglich ist, besonders aber in dem Falle, daß die aus der Art der Arbeit oder des Arbeitsverhältnisses entspringende Gefahr ganz oder theilweise erwerbsloser Zukunft in Bemessung des Lohnes nicht genügend berücksichtigt ist.

Der nach Lage der Sache zu bemessende Beitrag der Arbeitgeber zu den Versicherungen der Arbeiter darf von dem Lohne der Letzteren nicht in Abzug gebracht werden.

d. Die Versicherungsanstalten sollen in der Regel unter möglichster Berücksichtigung corporativer Organisationen auf dem Princip der (wenigstens theilweisen) Beitragsleistung der Versicherten und der Gegenseitigkeit der Versicherungen basiren. Die Staatshilfe ist auf die außerordentlichen Fälle zu beschränken, in welchen sie zur Erreichung des Zweckes unbedingt nothwendig erscheint.

e. Den Versicherungsanstalten muß volle Selbstverwaltung zustehen, an welcher die Versicherten sowie eventuell die beitragspflichtigen Arbeitgeber einen entsprechenden Antheil haben; die Staatsgewalt soll ihre Thätigkeit auf eine gewisse nothwendige Ueberwachung der Versicherungsanstalten, ferner auf Schützung der Rechte dieser und der Versicherten beschränken. Es ist die gesetzliche Bestimmung zu treffen, daß die den Versicherten zustehenden Entschädigungsansprüche mit rechtlicher Wirkung weder übertragen noch gepfändet werden können.

f. Als Momente, auf welche die staatliche Ueberwachung ihr Augenmerk besonders zu richten hat und zugleich als Grundsätze für die Gebahrung in den Versicherungsanstalten haben vorzugsweise zu gelten: möglichste Stabilität der Prämien, möglichste Sicherheit für den Bezug der Renten (Ansammlung eines Reservefonds, angemessene Rückversicherung) sowie eine möglichst leichte Uebertragbarkeit des Versicherungsverhältnisses bei Wohnsitzveränderung des Versicherten.

Digitized by Google

VII.

In vorstehender Weise geordnet, enthält die zwangsweise, auf dem Wege des Versicherungszwanges von der Staatsgewalt durchgeführte Zukunftsvorsorge fruchtbare Keime für die Neugestaltung einer in sich organisirten Gesellschaft.

* * *

Die vorstehenden Beschlüsse sind das Resultat einer durch umfangreiche Referate*), Correferate und schriftliche Gutachten vorbereiteten sehr eingehenden Berathung der freien Vereinigung. Fast sämmtliche Mitglieder haben zu der Frage sich geäußert und zwar wesentlich übereinstimmend. Wenn auch die Berathungen selbst sich auf das gesammte Versicherungsgebiet erstreckten und die Thesen I und II für alle Arten der Versicherung, sowohl der Sachversicherung als der Personenversicherung Geltung haben, so war in den Verhandlungen und ist in den Beschlüssen, wie es die Ueberschrift schon andeutet, das Hauptgewicht auf die Frage gelegt, inwieweit ein Zwang hinsichtlich der Arbeiterversicherungen gestattet, wie er auszuüben und wie diese Versicherungen zu gestalten seien. Das socialreformatorische Programm des Reichskanzlers kennt ja bekanntlich lediglich die Versicherung; mit dieser allein soll die sociale Frage gelöst werden; weiter soll der Reichskanzler nicht gehen wollen. Zwei solcher Versicherungen sind bereits Gesetz. Das eine ist seit einem halben Jahre in Wirksamkeit, ohne daß man dieselbe nach so kurzer Zeit definitiv beurtheilen könnte, das andere kann in seiner Organisation nicht recht vorwärts kommen und schon kündigen die Officiösen an, ein drittes Versicherungsgesetz sei in Arbeit, das über die Altersversorgung der Arbeiter. Das Krankenkassengesetz kann, wenn sich erst die freien und eingeschriebenen Hilfskassen und die gewerblichen Hilfskassen derart ausgedehnt haben, daß sie die Ortskassen vollständig überflüssig machen, und wenn sie nicht durch die Last, die ihnen das Unfallversicherungsgesetz aufbürdet, überhaupt zusammen brechen, immerhin segensreich wirken. Vom Unfallversicherungsgesetz kann man sich das absolut nicht versprechen. Es ist hier nicht der Platz, dieses nachzuweisen; nur erwähnt sei diese wohlbegründete Furcht. Die großen Mängel des Gesetzes sind allerseits anerkannt.

In Oesterreich sind auf dem Felde des Versicherungswesens noch keine Gesetze erlassen; indeß liegen dem neuen Reichsrathe zwei

*) Das in dieser Sache erstattete Referat ist im Auszuge in Heft IX u. X der „Juristischen Rundschau für das kathol. Deutschland". Frankfurt a. M., A. Fösser Nachfolger, erschienen.

Digitized by Google

Gesetzentwürfe über dieselben Gegenstände, wie die in Deutschland Gesetz gewordenen vor. Oesterreich hat für diese Reformen eine geschlossene Majorität, aus deren Schooß die Initiative zu den Reformen sogar hervorgegangen ist. Die österreichischen Entwürfe sind besser als die deutschen Gesetze, aber immerhin noch emendationsbedürftig.

Haben die Thesen daher für Oesterreich — und die freie Vereinigung besteht aus Oesterreichern und Deutschen — ein unmittelbar actuelles Interesse, so haben sie es für Deutschland wenigstens hinsichtlich der Altersversorgung und für die künftigen Reichstage, denen ein ordentliches Stück Flickarbeit an den bestehenden Gesetzen zufallen wird.

Zu den einzelnen Thesen übergehend ist zunächst bezüglich der Thesen I, II und III, welche allgemeine moralische und historische Erwägungen enthalten, wenig zu bemerken. Wenn die These I und II hervorhebt, daß die Bethätigung der Zukunftsvorsorge weder als irdischer Sinn noch als Gegensatz gegen das gebührende Gottvertrauen aufzufassen ist, daß die Versicherung eine erlaubte Art dieser Vorsorge sei, so darf man nicht ohne Weiteres urtheilen, daß diese Sätze etwas Selbstverständliches enthielten. Einerseits sind in den Versammlungen der freien Vereinigung Mittheilungen von Großgrundbesitzern gemacht worden, daß protestantische Pfarrer den Bauern abriethen, sich gegen Hagel zu versichern, weil dies ein Vorgreifen gegen Gottes Zulassung sei, andererseits ist von katholischen Schriftstellern die Ansicht festgehalten, die Versicherung sei so gut wie Spiel und Wette, ein unerlaubter Glücksvertrag. Beide Meinungen mußten als nicht richtig widerlegt werden. Die dritte These versichert auf Grund diesbezüglicher Uebereinstimmung der darüber informirten Autoren, daß es in den Bruderladen der Bergleute bereits im Mittelalter obligatorische Versicherungen für die Zukunftsvorsorge gegeben hat. Sie leitet über auf die principielle These IV, welche den gesellschaftlichen Obrigkeiten das Recht zuerkennt, unter gewissen Bedingungen die Zukunftsvorsorge zu erzwingen. Zunächst sei darauf hingewiesen, daß unter gesellschaftlichen Obrigkeiten nicht etwa nur der „Staat" oder die Regierung verstanden ist. Unter den gesellschaftlichen Obrigkeiten sind zunächst die Vorstände der bestehenden Corporationen, die Brodherren der Fabrikarbeiter, die Träger autonomer Autoritäten zu verstehen und der Staat nur dann und nur da, wo diese Organe fehlen. Das ergibt sich aus der weiter unten zu besprechenden These V und aus den Verhandlungen. Die These IV gibt unter Umständen den gesellschaftlichen Obrigkeiten nicht nur ein Zwangsrecht, sondern

Digitized by Google

zählt die Ausübung dieses Rechtes auch zu den Obliegenheiten derselben, imputirt ihnen also unter Umständen eine Pflicht, zwangsweise ordnend einzugreifen. Denn die Unterlassung, einen Verpflichteten zur Pflichterfüllung anzuhalten, verstößt gegen den Begriff der obrigkeitlichen Pflichten; aus ihnen aber erwächst erst die Berechtigung, wie das Recht des Vaters zur Strafe aus seiner Erziehungspflicht entspringt, ohne daß wir etwa ohne Weiteres dem Staate eine potestas quasi paterna zuerkennen könnten und dürften.

Eine Pflichterfüllung kann nun durchaus nicht ohne Weiteres erzwungen werden; es muß die Unterlassung immer ein Recht eines Dritten verletzen, wenn ein anderer als der Verpflichtete selbst den Zwang ausüben will. Daher beantwortet sich die Frage, unter welchen Umständen die gesellschaftlichen Obrigkeiten berechtigt seien, zu zwingen, in Rücksicht auf die Gesellschaft ganz logisch mit der These IV dahin: insoweit es ein wesentliches Interesse der Gesellschaft ist, daß die für das Gemeinwohl nothwendige Vorsorge für die Zukunft nicht zum Schaden der Gesellschaft unterlassen werde. Hier liegt die principielle Entscheidung. Mag man unter Gesellschaft die engsten Verbände des gesellschaftlichen Lebens, Zünfte, Gewerbe ꝛc. oder die weitesten, Staat oder gar „Nation" verstehen — das bonum commune ist überall dasjenige, welches, über dem Einzelinteresse stehend, über das Einzelinteresse gehen muß, zu dessen Gunsten der Einzelne sich zu fügen gezwungen werden darf und falls Gemeingefahr vorliegt, gezwungen werden muß, wenn die Wächter des bonum commune nicht pflichtvergessen handeln wollen.

Das in der Sache erstattete Correferat führt zu dieser Frage Folgendes aus:

„Die Gesellschaft als Ganzes hat ein wesentliches Interesse an einer entsprechenden Uebung der Vorsorge für die Zukunft seitens der Einzelnen. Die Gesellschaft setzt sich aus den Einzelnen zusammen; ihre Erhaltung, ihr Wohl ist von Erhaltung und Wohlfahrt der Einzelnen bedingt. Die Gefahr einer Unmöglichkeit der Selbsterhaltung Vieler in der Gesellschaft wäre eine Gefahr für die Weiterentwickelung der Gesellschaft, für alle ihre materiellen, geistigen und sittlichen Güter, für ihr Fortbestehen selbst. Jene Fürsorge ist also ganz wesentlich im gesellschaftlichen Interesse, sie betrifft ein bonum commune im eminenten Sinne.

Daraus folgt das Recht der Obrigkeit in der Gesellschaft, darüber zu wachen, ob und daß die Zukunftsvorsorge von den Einzelnen geübt werde, das Recht, ihre Uebung nöthigenfalls zu urgiren

Digitized by Google

und selbst zu regeln. Die Wahrnehmung des gemeinen Besten, zumal alles dessen, was wesentliche Interessen der Gemeinschaft betrifft, ist wie die oberste Pflicht, so das oberste Recht der gesellschaftlichen Obrigkeit. Hierin liegt der Grund ihrer Einsetzung, der Zweck ihres Bestehens. Hiezu besitzt sie die Gewalt der Gesetzgebung, dieses Wort in jenem weiteren Sinne genommen, in welchem es die ganze Summe der obrigkeitlichen Gewalten umfaßt, die Gewalt, allgemein bindende Normen aufzustellen, deren Ausführung zu leiten und zu überwachen, die Uebertretungen zu richten und zu bestrafen. Lex est ad bonum commune. Wo es daher, wie in unserer Frage, nicht zweifelhaft ist, daß es sich um eine „res justa und honesta" handelt, hat die gesellschaftliche Obrigkeit des bonum commune wegen das Recht und die Pflicht, auf die thatsächliche Uebung der Zukunftsvorsorge im Schooße der Communität Acht zu haben, nöthigenfalls dieselbe durch gesetzliche Anordnungen vorzuschreiben, und wo die Nothwendigkeit vorliegt, selbst die Veranstaltungen zur Durchführung derselben in die Hand zu nehmen."

Die These V verurtheilt mit aller Schärfe den Staatssocialismus und das sogenannte „Recht auf Arbeit", indem sie nicht nur klar und unzweideutig dem Staate als solchem das Recht, die Zukunftsvorsorge zu regeln, abspricht, sondern ebenso klar ausspricht, daß man dem Staate diese Befugniß nur deshalb zuerkennen könne, weil — ebenso wie bei der internationalen Regelung der Arbeits- und Wirthschaftsverhältnisse — keine anderen Factoren anerkannt mächtig vorhanden sind, welche diese, dem Staate absolut nicht inhärirenden Befugnisse auszuüben in der Lage sind. Nur subsidiär, nur mangels der berufenen gesellschaftlichen Obrigkeiten kann die katholische Socialpolitik dem „Staate" Rechte einräumen, die ihren Ursprung aus ganz andern Quellen herleiten, als diejenigen sind, aus denen der moderne Staat seine Omnipotenz schöpfen zu können glaubt.

Auch in Betreff dieser hochwichtigen Frage verdienen die trefflichen Ausführungen des Correferates weiteren Kreisen zugänglich gemacht zu werden; dasselbe sagt:

„Hier wird unter Staat nicht der sociale Verband überhaupt, welcher den Staat im abstracten Sinne bildet, noch eine bestimmte geschichtlich gewordene gesellschaftliche Vereinigung Vieler zu einem concreten Staate verstanden. Das Wort Staat ist hier vielmehr in jenem engeren Sinne genommen, gemäß welchem es soviel bedeutet, als die Staatsgewalt, die Staatsregierung, die mit der gesetzgebenden, richterlichen und vollziehenden Gewalt ausgestattete

Digitized by Google

Leitung eines Staatswesens. In diesem Sinne genommen, kann das Wort Staat oder Staatsgewalt wiederum abstract und concret gebraucht werden. Abstract gebraucht, bedeutet es das Recht, den staatlichen Verband seinem Zwecke entsprechend, also so zu leiten, daß die Rechtsordnung allseitig gewahrt und die Wohlfahrt der einzelnen Gesellschaftsgruppen und innerhalb derselben den einzelnen Individuen dadurch zugleich das Wohl der Gesammtheit ermöglicht werde. Concret genommen, bezeichnet es den wirklichen Träger des Rechtes zur Leitung des Staatsverbandes in Gemäßheit seines Zweckes. Hiernach ist der Sinn der aufgestellten These der: In dem Wesen der Staatsgewalt als des Rechtes der Leitung des Staatswesens ist nicht schon an und für sich das Recht enthalten, daß dieselbe einen allgemeinen Zukunftsvorsorgezwang geltend machen könnte; wie der Träger der Staatsgewalt, das Staatsoberhaupt, nicht absolut und unter Umständen berechtigt ist, einen solchen Vorsorgezwang einzuführen, so ist er dazu noch weniger verpflichtet.

Als wesentliche Rechte der Staatsgewalt sind jene zu betrachten, ohne deren Besitz und Ausübung dieselbe zu keiner Zeit und unter keinen Umständen die staatliche Gesellschaft so zu leiten im Stande ist, daß diese ihren Zweck erreichen kann. Ein solches Recht kann das der Einführung eines allgemeinen Zwanges zur Vorsorge für die Zukunft nicht genannt werden. Für's erste bestanden thatsächlich und lange Zeit hindurch Staaten, welche den Staatszweck relativ vollkommen erreichten, ohne daß die Staatsgewalten den Vorsorgezwang durchzuführen als Recht angesprochen oder geübt hätten. Man kann von den christlichen Staaten des Mittelalters und selbst bis in die neuere Zeit herauf nicht sagen, daß sie nicht im großen Ganzen den Staatszweck erfüllt haben mit einer gewissen Vollkommenheit, die allerdings immer durch die jeweiligen Zeitverhältnisse mitbedingt und bestimmt war. Sie nahmen aber das Recht zur gesetzlichen Einführung eines Vorsorgezwanges für sich nicht in Anspruch und sie bedurften eines solchen nicht, solange sie eine in sich selbst organisirte Gesellschaft umschlossen.

Hiermit ist auch zugleich der innere Grund angedeutet, der gegen ein solches absolutes Recht der Staatsgewalt spricht. Vor dem Staate nämlich war und ist die Gesellschaft; der Staat hat die Gesellschaft zur Voraussetzung, nicht umgekehrt. Die Gesellschaft aber ist zum Theil schon von Natur aus eine organisirte, organisirt in den Gruppen der Familien, aus denen sie sich zusammensetzt und welche die erste und ursprüngliche Gesellschaftsgliederung repräsen-

Digitized by Google

tiren; theils drängt sie bei fortschreitender Entwicklung von selbst und mit innerer Nothwendigkeit auf dem Grunde der Interessengemeinsamkeit zu weiteren gesellschaftlichen Gliederungen, die sich überall dort bilden, wo die Gesellschaft nicht durch äußere Einwirkungen in ihrer naturgemäßen Entfaltung gehemmt und gestört wird. Diese Gliederungen sind je nach den verschiedenen Verhältnissen die selbstständige Gemeinde, die Feudalitätsverbände, gewerbliche und andere ständische Körperschaften. Weil von Natur früher als der Staat, also in ihrem Werden und Sein unabhängig vom Staate, haben diese Gesellschaftsgruppen auch ein wesentliches Recht, ihre inneren und gemeinsamen Angelegenheiten, die Bedingungen ihres Bestandes und Gedeihens, sowie die Erreichung der ihnen eigenthümlichen Aufgaben und Zwecke selbstständig zu ordnen und anzustreben, unabhängig und unbeeinflußt von einer staatlichen Gewalt. Wo daher der Staat thatsächlich eine natürlich entwickelte und gegliederte Gesellschaft umfaßt, ist das Recht der Staatsgewalt nach innen darauf beschränkt, die gegenseitigen Beziehungen der Gesellschaftsgruppen unter einander der natürlichen und geschichtlich begründeten Rechtsordnung und der Wohlfahrt aller entsprechend zu regeln und die einzelnen Gruppen in der Wahrung und Durchführung der Rechtsordnung in ihrem Kreise wirksam zu fördern und zu unterstützen. So sorgt sie zugleich auf's beste für die zeitliche Wohlfahrt aller einzelnen Individuen im Staatsverbande. Dann fällt aber in den Rechtskreis der Staatsgewalt an sich nicht die Einflußnahme auf die Uebung der Vorsorge für die gefährdete Zukunft der einzelnen Angehörigen der Gesellschaftsgruppen, aus denen der Staat sich zusammengesetzt. Diese Vorsorge zu überwachen und wenn nöthig zu urgiren und zu regeln, ist vielmehr zunächst und wesentlich Sache der socialen Corporation, und der in ihr bestehenden Obrigkeit kommt es zu, gegebenen Falls die Angehörigen der Corporation zur Uebung der Zukunftsvorsorge zu verhalten, bezw. die sonst nöthigen Maßregeln zu wirksamer Durchführung derselben vorzukehren. Hängt ja doch davon, daß nicht die Lebenserhaltung einzelner oder gar vieler Glieder einer Corporation (Familie, Berufskörperschaft) in Frage gestellt sei, zunächst Bestand und Gedeihen der betreffenden Körperschaft, und die dauernde Erreichung der Körperschaftszwecke ab; erst in zweiter Linie werden die außer der Corporation Stehenden und die Gesammtheit der staatlichen Gesellschaft bedroht. Das Recht, die Vorsorge für die erwerbloſe Zukunft eventuell durch obrigkeitliche Maßregeln irgend welcher Art mit Zwangscharakter

Digitized by Google

zu regeln und durchzuführen, ist also zunächst ein Recht der Obrigkeit der gesellschaftlichen Corporation, von der ersten angefangen, zu welcher jeder durch seine Geburt gehört, von der Familie. Es eignet daher keineswegs dem Staate als natürliches und absolutes Recht.

Damit ist aber zugleich auch schon bewiesen, daß dem Staate an und für sich um so weniger eine Verpflichtung zukommen kann, einen Vorsorgezwang einzuführen. Wo ein Recht eines Anderen (hier der gesellschaftlichen Corporation) besteht, daß er ihm unmittelbar zustehende Veranstaltungen auch zunächst treffe, wird geradezu eine Rechtsverletzung von dem begangen, der unbefügt diese Veranstaltungen zu machen unternimmt, solange jener sie treffen kann und will.

Der Staatsgewalt, auf deren Machtgebiet eine organisirte Gesellschaft sich befindet, muß das Recht zugesprochen werden, darauf Acht zu haben, daß die im Staatsgebiete bestehenden socialen Körperschaften, jede in ihrer Sphäre, die Rechtsordnung zur Wohlfahrt des Ganzen und der Einzelnen durchführen; daß wirklich innerhalb derselben jene Vorkehrungen getroffen werden, durch welche ihnen Bestand und Gedeihen, und die Erreichung der wesentlichen Körperschaftszwecke gesichert werden. Wohl und Wehe, Blüthe und Verfall, Fortbestand und Untergang des ganzen staatlichen Verbandes hängen dann wesentlich zusammen mit den gleichen Geschicken der Körperschaften, aus denen jener sich zusammensetzt, und eine wesentliche Gefahr für eine von ihnen ist, je nach der Bedeutung derselben mit Rücksicht auf das Ganze, eine mehr oder minder bedeutende Gefahr für das Ganze. Daraus folgt aber, daß der Staatsgewalt auch das Recht zustehen muß, die Corporation, welche ihrer Aufgabe im Wesentlichen und mit wirklicher Gefährdung bedeutender Interessen des Ganzen nicht gerecht wird, wirksam zur Erfüllung derselben zu verhalten und nöthigenfalls für sie die entsprechenden Veranstaltungen selbst einzuleiten. Hierbei tritt dann die Staatsgewalt ganz in die Rechtsbefugnisse der in der Corporation zu Recht bestehenden Vorstehung, der gesellschaftlichen Obrigkeit ein, und sie kann bei den von ihr zu treffenden Maßnahmen einen Zwang in eben dem Umfange ausüben, in welchem er berechtigterweise von der gesellschaftlichen Obrigkeit ausgeübt werden dürfte. Auf unsere Frage angewendet, darf die Staatsgewalt in dem vorbezeichneten Falle auch Veranstaltungen mit Zwangscharakter zur Verwirklichung der Zukunftsvorsorge für Einzelne oder Viele einleiten.

Wenn der Staatsgewalt dieses Recht in dem oben angeführten Falle nicht abgesprochen werden kann und darf, so kann dies um so

Digitized by Google

weniger dort statthaben, wo sie sich einer fast völlig atomisirten Gesellschaft gegenüber befindet, wie das in den modernen Staaten der Gegenwart thatsächlich zutrifft. Die Familie zum Theil ausgenommen, sind im modernen Staate die bestandenen socialen Corporationen thatsächlich völlig oder fast völlig aufgelöst und die hier und dort gelegten Keime einer Neubildung derselben geben bei dem großen und allgemeinen Mangel der nöthigen religiösen und sittlichen Vorbedingungen nicht die Hoffnung auf ein in der nächsten Zeit zu gewärtigendes Wiedererstehen derselben. Den Zustand dieser Auflösung hat der moderne Staat selbst theils gewaltsam und auf einmal, theils und noch mehr nach und nach durch seine zersetzende Thätigkeit auf dem religiös-sittlichen und wirthschaftlichen Gebiete herbeigeführt. Hier ist die Staatsgewalt an die Stelle der nicht mehr functionirenden vorstehenden Organe der eben nicht mehr bestehenden gesellschaftlichen Organisationen getreten. Damit ist die staatliche Obrigkeit zugleich, solange der Zustand der Auflösung dauert, in den Besitz jener Rechtsbefugnisse und Obliegenheiten getreten, welche an sich den gesellschaftlichen Obrigkeiten zustehen, die aber von diesen nicht mehr ausgeübt werden können im Interesse der Erhaltung und des zweckentsprechenden Bestandes des Ganzen. Sofern hierzu nach den oben gemachten Ausführungen die Verwirklichung der Vorsorge für die erwerbloſe Zukunft Einzelner oder Vieler in der nunmehr blos staatlich organisirten Gesellschaft gehört, steht der Staatsgewalt dieselbe auch als Recht zu und sie kann, um sie durchzuführen, den Betheiligten gegenüber Zwangsmittel anwenden.

Sie steht ihr auch zu als Pflicht. Es ist nicht allein ein Recht der gesellschaftlichen Obrigkeit, sondern zugleich eine Pflicht, dasjenige vorzukehren, was zur Erhaltung der Gesellschaft und zur Erreichung der wesentlichen Gesellschaftszwecke in einer bestimmten Zeit nothwendig ist. Dazu ist ihr die vorstehende Gewalt gegeben, daß sie innerhalb der Grenzen der natürlichen und göttlichen Gesetze alles das anordne, was für das gemeine Beste wesentlich erfordert wird. Solange nun in der atomisirten Gesellschaft die Staatsgewalt die Functionen der gesellschaftlichen Obrigkeit in Bezug auf den größten Theil der gesellschaftlichen Verhältnisse allein ausübt und deren Ausübung eifersüchtig als ihr ausschließliches Recht hütet, kann sie auch von den Pflichten der gesellschaftlichen Obrigkeit nicht entbunden werden. Die Veranstaltung einer Vorsorge für die durch die Gefahren einer erwerbslosen Zukunft in ihrer Existenz bedrohten Glieder der atomisirten Gesellschaft ist deshalb eine Pflicht der Staatsgewalt, sobald

Digitized by Google

jene Gefahr in einer Weise und in einem Umfange droht, daß sie zu einer Gefahr für Bestand und Wohl der Gesellschaft selbst wird."

Die These VI, welche den Umfang des der Staatsgewalt zugeschriebenen Rechtes zum Versicherungszwange und die Art und Weise einer gerechten Durchführung desselben definirt, schöpft ihre desfallsigen Schlüsse aus dem Wesen der Gesellschaft und des Staates einerseits und aus dem Zwecke der Versicherung andererseits.

Der Zweck der Arbeiterversicherung ist kein anderer, als der, den Arbeitern für die Zeiten der Noth ein gewisses Existenzminimum sicherzustellen. Wenn daher zunächst die Frage auftaucht, wer soll und muß die materielle Leistung dieses Existenzminimums übernehmen, wer muß das Existenzminimum eintretenden Falls prästiren, so herrschte bei der Beantwortung dieser Frage innerhalb der Vereinigung nicht der geringste Zweifel, daß als Träger der Versicherung lediglich die Arbeiter selbst zu betrachten sein könnten. Zur Zukunftsvorsorge für einen Dritten kann Niemand durch gesetzlichen Zwang angehalten werden, wenn die Unterlassung gegen das bonum commune verstößt. Liegt ein Verhältniß vor, in welchem durch die Natur dieses Verhältnisses selbst derjenige, welcher an und für sich, falls er allein stände, die Sorge für die Gegenwart und Zukunft zu tragen hätte, sie nicht allein tragen kann (Frau und Kinder), so findet sich allemal, ebenfalls durch die Natur des Verhältnisses gegeben, ein Dritter, welcher die nicht vollständige Persönlichkeit des an und für sich Verpflichteten ergänzt. (Der Mann, der Vater.) Dieses Verhältniß liegt heutigen Tages nur noch in der Familie vor, in welchek sich das altgermanische Recht des mundium noch erhalten hat. Im Mittelalter war es anders. Hier erstreckte das mundium sich auf das Gesinde, auf die Handwerksgesellen und Lehrlinge, von den bäuer ichen Verhältnissen gar nicht zu reden. Unsere individualistische Zeit hat diese wohlthätigen Bande vollständig zerrissen. Hier Arbeit — hier Geld. Das ist der einzige Inhalt des Rechtsverhältnisses nicht nur zwischen Arbeitgeber und Arbeiter, sondern auch zwischen Herrschaft und Gesinde. Jedes persönliche Band ist gefallen — und darum auch die Autorität geschwunden.

Da, wo wir vor der vollständigen Auflösung der Arbeiterverhältnisse in den starren Lohnvertrag stehen, ist es ganz unmöglich, von einer anderen Grundlage auszugehen, als von diesem zu Rechte bestehenden Verhältnisse. Auf eine weitere erzwingbare Verpflichtung der Arbeitgeber gegen den Arbeiter, als die zur Zahlung des gerechten Lohnes, konnte daher der Versicherungszwang gar nicht aufgebaut

Digitized by Google

werden. Andererseits aber, nachdem jede persönliche Beziehung zwischen Arbeitgeber und Arbeiter aufgehoben, nachdem man den Arbeiter von dem mundium befreit, so unendlich frei gemacht hat, daß er verhungern muß, wenn er arbeiten könnte und möchte, mußte dieses nunmehr fehlende Requisit doch wenigstens da zum Ausdrucke kommen, wo ein Lohnverhältniß stattfindet, also in der Bemessung des Lohnes selbst. Denn wie die Dinge liegen, wird jeder Arbeiter, der sich heute verdingt, mit dem Arbeitsvertrag zugleich Mitträger des Risico eines Unternehmens, welches der Unternehmer selbst oft nicht übersehen kann, und vor allem, welches nur zu häufig in seinem Schicksale von der Speculation des Unternehmers abhängt. Dieses Risico muß bei der gerechten Lohnausmessung zum Ausdrucke kommen. Und darum hat die freie Vereinigung s. Zt. als Comité in den sogenannten Haider Thesen bei der Bemessung des Lohnes das Requisit eines Sparpfennigs für die Zeit der Noth als Forderung der Gerechtigkeit mit in Anschlag gebracht.

Dieser so bemessene Lohn bildet die Grundlage und Voraussetzung der von dem Arbeiter selbst zu bestreitenden Versicherung. Denn natürlicher Weise kann er zu einer Ersparniß nicht gezwungen werden, wenn ihm eine solche nicht möglich ist. Andererseits, weil der Sparpfennig im Lohne enthalten sein muß, entspricht es den Forderungen der Gerechtigkeit, daß der Arbeitgeber, insoweit er den gerechten Lohn nicht zahlt, durch einen Beitrag zur Versicherung, zur Completirung des Lohnes verhalten werde, während es dem idealen Verhältnisse zwischen Arbeitgeber und Arbeiter entspräche, daß der erstere aus Billigkeit einen Theil der Zukunftsvorsorge für seine Arbeiter übernähme.

Aus dem Vorgetragenen ergibt sich der Sinn der These VI c, welche sagt: „Es entspricht der Natur des Verhältnisses der Arbeitgeber zu den Arbeitern, daß die Ersteren zu den Versicherungen der Letzteren Beiträge leisten. Es ist dieses ein Gebot der Gerechtigkeit, wenn deren Lohn hinter den gerechten Anforderungen (Haider Thesen II zur Arbeiterfrage) zurücksteht, so daß die Leistung der nothwendigen Versicherungsbeiträge der Arbeiter ganz oder theilweise unmöglich ist, besonders aber in dem Falle, daß die aus der Art der Arbeit oder des Arbeitsverhältnisses entspringende Gefahr ganz oder theilweise erwerbsloser Zukunft in Bemessung des Lohnes nicht genügend berücksichtigt ist.

Der nach Lage der Sache zu bemessende Beitrag der Arbeitgeber zu den Versicherungen der Arbeiter darf von dem Lohne der Letzteren nicht in Abzug gebracht werden."

Digitized by Google

Aus den zu dieser These erörterten Gesichtspunkten folgt, daß die Frage der Zwangsversicherung gleichzeitig eine Frage der Lohnregulirung, ja, daß sie recht eigentlich dieses letztere ist. Daß man in dieser Frage unter den gleichen Verhältnissen und Voraussetzungen, wie wenn man die Frage als reine Frage der Zukunftsvorsorge betrachtet, dem Staate eine Zwangsbefugniß und eine Pflicht, ordnend einzugreifen, zuschreiben kann, bedarf keiner besonderen Auseinandersetzungen.

Das Correferat sagt in dieser Beziehung: „Einerseits muß die Zukunftsvorsorge wirklich in eben dem Umfange urgirt werden, in welchem sie nothwendig ist, also in Rücksicht aller derjenigen insbesondere, deren Lebenserhaltung in der Zukunft einer besonderen Gefahr zum Nachtheile der Gesellschaft selbst ausgesetzt ist. Nur so läßt sich der Zweck der bezüglichen Maßregeln wirklich und wirksam erreichen. Andererseits muß die Uebung der Vorsorge in der Art geregelt werden, wie sie unter den bestehenden Verhältnissen eben möglich ist. Jedes Gesetz, jede Maßregel der Obrigkeit muß durchführbar, wie der hl. Thomas (1. 2. qu. 95 a. 3) sagt, „possibilis, loco temporique conveniens“ sein; außerdem wäre sie auch nicht wahrhaft „utilis et ad bonum commune“. Ist deshalb z. B. in einer bestimmten Zeit die Zukunft der Lohnarbeiter besonders bedroht, weil sie in der Gegenwart einen gerechten Lohn in dem oben geforderten Ausmaße nicht genießen, können daher diese selbst nichts oder nicht entsprechend die Vorsorge für die erwerblose Zukunft üben, kann auch die gesellschaftliche Obrigkeit diese Verhältnisse nicht sogleich durch eine Arbeitsordnung nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit regeln, so steht ihr das Recht zu, durch Heranziehung anderer Mittel, aber ohne Verletzung der Gerechtigkeit, diese Vorsorge zu ermöglichen, z. B. durch Verpflichtung der Arbeitgeber zu einem entsprechenden Beitrage.“

Wie der Zwang auszuüben sei, ob direct oder indirect, ob durch Anhalten der Arbeiter oder der Arbeitgeber, das dürfte, nachdem klargestellt ist, wer der Träger der Versicherung sein muß und unter welchen Voraussetzungen sie allgemein zu erzwingen sei, gleichgiltig sein. Es wird sich das nach den Verhältnissen und vorzugsweise nach der Beantwortung der Frage zu richten haben, ob der gezahlte Lohn den geforderten Sparpfennig enthält oder nicht. Immer aber wird die Maßregel lediglich eine der Polizeigewalt des Staates entspringende sein und nie so weit gehen dürfen, daß der Gesetzgebung des Staates die Bestimmung des materiellen Inhalts privatrechtlicher Verträge überantwortet werden sollte.

Digitized by Google

Die freie Vereinigung faßt die Arbeiterversicherung durchaus nicht als das Universalmittel zur Heilung der Arbeiterverhältnisse auf, wie dies die reichskanzlerische Socialpolitik thut. Nur unter Umständen, „insbesondere mit Rücksicht auf die atomisirte Gesellschaft", erkennt sie die Maßregel als erlaubt an; sie ist zu beschränken „auf die Gruppen von Staatsangehörigen, bei welchen die Gefahr einer erwerbslosen Zukunft in dem Maße vorliegt, daß daraus eine ernste Gefahr für Bestand und Gedeihen der Gesellschaft erwächst."

Auch in dieser Frage steht die freie Vereinigung voll und ganz auf dem Boden des Programms der Centrums-Partei, indem sie das Heil der Zukunft lediglich von einer autonom ständisch gegliederten Neuorganisation der Gesellschaft erwartet.

Sie verlangt daher vor allem die Förderung und Erhaltung der bestehenden und neuzugründenden corporativen und anderen Hilfsorganisationen, sofern sie die Arbeiterversicherung zu verwirklichen vermögen. Insoweit eine freie Thätigkeit der Hilfsbedürftigen Abhilfe zu schaffen in der Lage ist, muß diese jeder von Oben her gegebenen Organisation vorgezogen werden. In dieser Beziehung kann das österreichische Krankenkassengesetz als ein Muster aufgestellt werden. Es schafft die staatlichen Organisationen lediglich als subsidiäre. Das deutsche Krankenkassengesetz ist darüber hinausgegangen, mehr allerdings infolge der Ausführung der Magistrate, welche dasselbe zur Entlastung ihrer Armenbudgets ausbeuten, als in zielbewußter Absicht der Gesetzgeber. Diesen letzteren kann einerseits der Vorwurf nicht erspart werden, daß sie die in großer Anzahl existirenden freien Hilfskassen völlig bei der Anlage des Gesetzes außer Acht gelassen haben, während den Aufsichtsbehörden andererseits das Lob gespendet werden muß, daß sie durch principielle Entscheidungen in dieser Frage den Anlagefehler des Gesetzes zu corrigiren bestrebt sind.

Auch für die Einrichtung der durch staatlichen Zwang zu errichtenden Organisationen fordert die freie Vereinigung ihrem Programme treu „die möglichste Berücksichtigung corporativer Organisationen" und die „Gegenseitigkeit der Versicherungen". Daß man nicht principiell unter Ausschluß jeder anderen Form die corporative Organisation betonte, geschah um deswillen, weil bekanntlich selbst der Kaiser da, wo nichts ist, das Recht verloren hat.

Unter d der These wird die Staatshilfe dieser gefährlichen Vorkämpfer des Staatssocialismus, dieser Schildknappe der Staatsomnipotenz, auf das richtige Maß zurückgewiesen.

Digitized by Google

Die Punkte e und f wahren den Versicherungen die vollste Selbstverwaltung und bezeichnen diejenigen Punkte, auf welche die etwaige Staatsaufsicht sich zu beschränken habe.

Die Fassung der These VI mit ihren positiv gestellten Anforderungen bezüglich der Organisation und Verwaltung schließen sowohl die eigentlichen „Staatsversicherungen", bei welchen der Staat der Versicherer selbst ist, als die auf Gewinn basirten Privatunternehmungen vollständig aus. Es sei, um etwaige Mißverständnisse zu beseitigen, ausdrücklich erwähnt, daß die bei der Abfassung der Beschlüsse betheiligten Mitglieder der freien Vereinigung über diese Frage vollständig einig und der Ansicht waren, daß es einer ausdrücklichen Erwähnung dieses Ausschlusses gegenüber der Fassung der These selbst nicht mehr bedürfe.

Die Zurückweisung der Staatsversicherung ergibt sich aus dem ganzen Inhalte der Beschlüsse den diesbezüglichen Bestrebungen gegenüber. Als Grund für den Ausschluß der Privatversicherungen war der im Referate und anderen Gutachten geltend gemachte maßgebend, daß Niemand gezwungen werden könne, unter dem Vorwande, einen Schaden von der Gesellschaft abzulenken, für die Bereicherung Einzelner einen Beitrag zu leisten.

Hält auch die freie Vereinigung, wie schon erwähnt, die Versicherung nicht für „das Heilmittel", so kann sie dieselbe, namentlich im Hinblicke darauf, daß sie die Lohnfrage zu reguliren und neue ständische Organisationen anzubahnen in der Lage ist, gewiß nicht zurückweisen. Im Gegentheile, so organisirt, wie es den ausgesprochenen Principien entspricht, kann die Versicherung, wie die These VII es ausspricht, als eine Institution betrachtet werden, welche fruchtbare Keime für die Neugestaltung der Gesellschaft in sich birgt. Und das ist wohl die richtige Auffassung von der Aufgabe der Socialpolitik, daß sie nicht etwa die idealen Grundlagen einer neuen Weltordnung aufbaut, Luftschlösser construirt, sondern daß sie die nach Lage der Verhältnisse gebotenen, ja selbst die durch Mächtige octroyirten Hilfsmittel auf ihren Gehalt prüfe, sie mit dem richtigen Endziele in Verbindung bringt und in der Ausgestaltung so zu construiren trachtet, daß sie taugliche Mittel zur Erfüllung des angestrebten Zieles werden.

Digitized by Google

Verlag von **A. Foesser Nachfolger, Frankfurt a. M.**

Hochwichtige Novität.

Die Haider und Salzburger Thesen

über die

Handwerker-, Arbeiter- und Agrarfrage.

Ein nachträglicher Commentar von einem Deutschen Mitgliede des Comité katholischer Social-Politiker.

Preis 1,20 Mark.

Dieser authentische Commentar unterzieht die **Thesen** einer eingehenden Besprechung, stellt verschiedene Irrthümer über die Tragweite derselben und der ihnen folgenden Publicationen klar und wird nicht verfehlen, das größte Aufsehen in den interessirten Kreisen zu erregen.

Das Recht auf Arbeit
und die leitende Genossenschaft

von

Professor Dr. Hoppe.

Preis 75 Pfg.

Diese hochinteressante Broschüre des auf socialem Gebiete vielfach thätigen Herrn Verfassers wird gerade jetzt hervorragendes Interesse erregen und als besonders zeitgemäß willkommen sein.

„Schul-Aera Falk"

von

Ernst Deutschmann.

Ein Beitrag zur Schulgeschichte und Schulreform.

Preis complet 6 Mark.

Frankfurt a. M. **A. Foesser Nachfolger.**

Digitized by Google

In unserem Verlage erschien:

Kampf zwischen Papstthum und Königthum

von Gregor VII. bis Calixt II.

Eine zeitgemäße historische Studie

von

J. Ibach, Pfarrer,

früherem Abgeordneten des preuß. Landtages.

Preis 3 Mark.

In dieser hochwichtigen Schrift wird der schwierigste Kampf zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt, der bekannte **Investiturstreit** in seinem ganzen Zusammenhange genetisch und historisch entwickelt.

Die Schrift hat das Verdienst, die erste in Deutschland zu sein, die den hochwichtigen Gegenstand als Monographie behandelt, der wie nichts Anderes geeignet ist, auch in die heut' zu Tage herrschenden Wirren Klärung zu bringen.

Hochachtend

Frankfurt a. M. **A. Foesser Nachfolger.**

Beachtenswerthe Novität!

In unserem Verlag erschien:

Der

preussische Gymnasiallehrer.

Sein Werden und Sein.

Von einem Gymnasiallehrer.

Der Verfasser dieser höchst interessanten Schrift hat sich zur Aufgabe gestellt, „die Missstände" in geordnetem Verlauf darzustellen an denen die heutige Laufbahn des preussischen Gymnasiallehrers krankt und zugleich die Mittel anzudeuten, wodurch diese Wunde geheilt werden könne. Das Schriftchen verdient nicht allein von Fachmännern, sondern von jedem Gebildeten gelesen zu werden.

Preis 40 Pfg.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, auch gegen Einsendung des Betrages in Marken direct von der Verlagshandlung.

Frankfurt a. M. **A Foesser Nachfolger.**

Digitized by Google

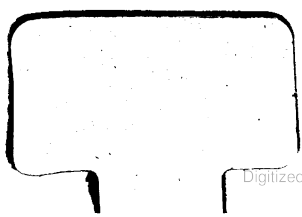
Digitized by Google

Digitized by Google